

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 196/13 B

L 9 AS 1026/09 (Thüringer LSG)
S 22 AS 2520/08 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M G in R
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten mit einem am 27.6.2013 durch Telefax übermittelten Schriftsatz beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.5.2013 zugestellten Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) eingelegt und beantragt, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt G zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der am 29.7.2013 abgelaufenen Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, da die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 4 Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozessvertretung nicht in der Lage sein sollte, deswegen nicht gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Er war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich keine Einschränkung der anwaltlichen Vertretungsbefugnis. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er - wie hier - Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder die Anbringung des PKH-Gesuchs beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis nach § 73 Abs 6 Satz 7 SGG iVm § 85 ZPO seinen Mandanten. Dies gilt auch im vorliegenden Fall; der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende.
- 5 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

